

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1972)

Rubrik: Asien

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Venezuela

Im Berichtsjahr behielt das IKRK den Sitz seiner Regionaldelegation für Lateinamerika in Caracas bei.

Anlässlich seiner Mission, die er zu Beginn des Jahres in diesem Erdteil durchführte, unterbrach der IKRK-Generaldelegierte für Lateinamerika im Februar seine Reise in Venezuela, wo er verschiedene Gespräche mit Vertretern der Regierungsstellen und den Leitern der nationalen Rotkreuzgesellschaft führte.

R. Gaillard-Moret und Dr. R. Marti weilten im Verlaufe ihrer Missionsreise durch Lateinamerika im Dezember ebenfalls in Caracas.

Auch die IKRK-Regionaldelegierten standen in engem Kontakt mit den venezolanischen Behörden, die ihnen eine Generalgenehmigung zum Besuch der Haftstätten erteilten, sowie mit dem nationalen Roten Kreuz, besonders in bezug auf die Hilfe an die Häftlinge und die Verbreitung der Genfer Abkommen.

Haftstättenbesuche: Die IKRK-Regionaldelegierten begaben sich, manchmal sogar mehrmals, in 12 Haftstätten: drei davon befanden sich in Caracas, zwei in San Juan de Los Morros und die anderen in Bolivar, Dorado, La Pica, Los Teques, Maracaibo, San Cristobal und Tocuyto.

Sie trafen mit insgesamt rund 9000 Häftlingen zusammen, von denen etwa 200 aus politischen Gründen oder wegen politischer Vergehen inhaftiert waren.

Asien

Im Berichtsjahr entfaltete das IKRK seine Haupttätigkeit in Asien einerseits in Indochina und andererseits auf dem indischen Subkontinent.

Der IKRK-Generaldelegierte für Asien und Ozeanien, Jean Ott, führte vom 4. März bis 12. April eine Mission durch, die ihn nach Indonesien, Singapur, Malaysia und Thailand sowie in die Länder

der indochinesischen Halbinsel und nach Hongkong führte. In den vier erstgenannten Ländern handelte es sich vor allem um eine Kontaktnahme mit den Regierungsbehörden und den nationalen Rotkreuzgesellschaften. In Indochina erörterte der Generaldelegierte die zwischen dem IKRK und den Behörden hängigen Fragen, wie beispielsweise das Problem der Kriegsgefangenen, der auf Grund der Ereignisse inhaftierten Personen, der medizinischen Unterstützung usw. In Hongkong prüfte er die Möglichkeiten für den Abschluss eines Abkommens über die Lieferung von medizinischen Hilfsgütern für ganz Indochina.

Weitere Missionen des IKRK fanden in Malaysia, auf den Philippinen und in Singapur statt.

Indochina

In Indochina setzte das IKRK über seine Delegationen in Saigon, Vientiane und Pnom-Penh seine traditionellen Aufgaben zugunsten der Kriegsgefangenen und Heimatvertriebenen fort.

Am 8. Mai, nach dem Wiederaufflackern der Feindseligkeiten, schickte es an alle Konfliktparteien, d.h. an die Regierung der Demokratischen Republik Vietnam, an die Regierung der Republik Vietnam, an die Provisorische Revolutionsregierung der Republik Südvietnam, an die Königliche Regierung von Laos, an die Laotische Vaterländische Front, an die Regierung der Republik Khmer, an die Königliche Regierung für die nationale Einheit Kambodschas (GRUNC) und an die Regierung der Vereinigten Staaten eine Botschaft, in der es daran erinnerte, dass das IKRK «jederzeit bereit ist, den Konfliktparteien bei der Errichtung und Überwachung von Sanitätszonen, Sicherheitszonen, neutralisierten Zonen und Zufahrtsstrassen zu diesen Zonen, zum Schutz der verwundeten und kranken Zivil- und Militärpersonen sowie der Zivilbevölkerung, die nicht an den Feindseligkeiten teilnimmt, behilflich zu sein...».

Am 17. Juli überbrachte das IKRK der Ständigen Mission der Vereinigten Staaten in Genf eine mündliche Note, in welcher es «einen dringenden Aufruf an die Regierung der Vereinigten Staaten richtete, die Bombardierungen in Vietnam einzustellen, da diese die Zivilbevölkerung treffen und Gebäude, Einrichtungen,

Ausrüstungen oder Güter jeglicher Art, die für ihr Überleben unerlässlich sind, zerstören könnten». Diese Note wurde von der Regierung der Vereinigten Staaten zurückgewiesen.

Sobald im Oktober der Abschluss einer baldigen Feuereinstellung bekannt wurde, ergriffen das IKRK, die Liga der Rotkreuzgesellschaften und einige nationale Gesellschaften die notwendigen Massnahmen, um im Falle einer Waffenruhe in der Lage zu sein, die sich ihnen stellenden Aufgaben so gut wie möglich lösen zu können.

Nachdem die amerikanische Luftwaffe am 18. Dezember die Bombardierungen nördlich des 20. Breitengrades wieder aufgenommen hatte, richtete das IKRK am 29. Dezember folgenden Aufruf an die vier am Vietnamkonflikt beteiligten Parteien (d.h. an die Demokratische Republik Vietnam, die Republik Vietnam, die Provisorische Revolutionsregierung der Republik Südvietnam und die Vereinigten Staaten) :

« Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hatte in die mit Hinblick auf eine Feuereinstellung in Vietnam geführten Gespräche grösste Hoffnungen gesetzt.

Das IKRK ist daher tief betroffen feststellen zu müssen, dass der Krieg statt ein Ende zu finden ein seit Beginn des Konflikts noch nie dagewesenes Ausmass erreicht hat.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz richtet einen dringenden Aufruf an alle Konfliktparteien, die Feindseligkeiten einzustellen, damit die Zivilbevölkerung und die für ihr Überleben notwendigen Güter verschont bleiben und die Freilassung der gefangenen Militärpersonen und Zivilisten aller Parteien ins Auge gefasst werden kann.

In Erwartung der Einstellung der Kampfhandlungen erinnert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz alle Konfliktparteien daran, dass sie verpflichtet sind, die in den Genfer Abkommen dargelegten humanitären Verpflichtungen einzuhalten, welche darauf abzielen, die Leiden der Opfer zu lindern. Diese Grundsätze verlangen, dass die Verwundeten, Kranken, Gefangenen und die gesamte Zivilbevölkerung besonders zu schützen sind. »

Republik Vietnam

Im Berichtsjahr behielt das IKRK seine Delegation in Saigon bei. Sie setzte sich aus dem Delegationsleiter, zwei Delegierten und zwei Arztdelegierten zusammen.

Der Generaldelegierte für Asien und Ozeanien führte vom 18. bis 25. März eine Mission in der Republik Vietnam durch. Bei dieser Gelegenheit wurde er vom südvietnamesischen Aussenminister und vom Verteidigungsminister sowie von mehreren Vertretern der Vereinigten Staaten in Saigon empfangen. Er führte ferner Gespräche mit den Leitern der nationalen Rotkreuzgesellschaft.

Anwendung der Genfer Abkommen: Das IKRK richtete eine Note an die Regierungen Australiens und Neuseelands, um sie zum Zeitpunkt, an dem sie ihre Streitkräfte aus der Republik Vietnam zurückzogen, an ihre vertraglichen Verpflichtungen bezüglich der Kriegsgefangenen zu erinnern. Die neuseeländische Regierung versicherte dem IKRK, dass sie sich ihrer aus Artikel 12 des III. Genfer Abkommens herrührenden Verantwortung voll bewusst sei und dass die notwendigen Massnahmen getroffen worden seien.

Kriegsgefangene: Im Berichtsjahr führten die IKRK-Delegierten insgesamt 46 Besuche in Lagern, Militärkrankenhäusern und anderen Haftstätten durch, in denen sich Kriegsgefangene befanden. So besuchten sie regelmässig die sechs — später drei — Kriegsgefangenenlager, begaben sich in die zwölf Militärkrankenhäuser sowie in die drei « re-education centers » (Zivilgefängnisse), in denen Kriegsgefangene inhaftiert waren, die wegen Vergehen oder Verbrechen des gemeinen Rechts angeklagt waren. Sie hatten ebenfalls Zugang zum Vernehmungslager « Mixed Combined Military Intelligence Center » (CMIC) in Saigon. Sie besuchten hingegen nicht mehr die Aussonderungszentren und die anderen Vernehmungslager, in die sie sich in den Vorjahren begeben hatten. Da die amerikanischen Streitkräfte mit ihrem Rückzug begonnen hatten, waren die meisten Lager geschlossen worden. Die IKRK-Delegation in Saigon unternahm verschiedene Schritte

beim südvietnamesischen Verteidigungsministerium, um eine auf den letzten Stand gebrachte Liste all jener Orte zu erhalten, an denen sich Kriegsgefangene befinden, aber ohne Erfolg.

Nach dem Wiederaufleben der Feindseligkeiten am 31. März wurde das IKRK bei den Behörden der Republik Vietnam vorstellig, um sich davon zu überzeugen, dass entsprechende Massnahmen getroffen worden waren, um die Sicherheit der Kriegsgefangenen zu gewährleisten. Die Behörden teilten dem IKRK mit, dass die Lager von Pleiku, Danang und Qui-Nhon aus diesem Grunde geräumt und die sich dort befindlichen Kriegsgefangenen in die drei übrigen Lager von Phu-Quốc, Can Tho und Bien Hoa überführt worden waren. Ende Juni betrug die Gesamtzahl der Kriegsgefangenen rund 37 000, wovon sich allein 30 000 im Lager von Phu Quốc befanden.

Im Laufe ihrer Besuche in den Kriegsgefangenenlagern stellten die IKRK-Delegierten eine ausgesprochene Verbesserung der materiellen Haftbedingungen fest – Verteilung von Toilettenartikeln und Kleidungsstücken durch die Behörden, Erhöhung der täglichen Nahrungsmittelration usw. – sowie der Behandlung. Das IKRK hat ferner Schritte mit Hinblick auf die Trennung der « potentiellen Überläufer » von den anderen Kriegsgefangenen unternommen. Später teilte die Regierung der Republik Vietnam dem IKRK mit, dass diese Trennung durchgeführt worden sei.

Die IKRK-Delegierten verteilten ihrerseits Hilfsgüter wie Toilettenartikel, Matten, Medikamente und sogar Schulmaterial an die von ihnen besuchten Kriegsgefangenen.

Sie wohnten ferner einer Reihe von Prozessen vor dem Militärgericht von Can Tho bei, wo Kriegsgefangene wegen Vergehen oder Verbrechen des gemeinen Rechts verurteilt wurden, welche sie während ihrer Gefangenschaft begangen hatten. Sie unternahmen Schritte bei den südvietnamesischen Behörden, um sich vor der Verkündung des Urteils ohne Zeugen mit den Gefangenen unterhalten zu können, was ihnen jedoch nicht immer gestattet wurde.

Zivilhäftlinge: Das IKRK setzte seine Bemühungen fort, um zu erreichen, dass die Besuche in den Landesgefängnissen und in den « re-education centers » unter den gleichen Bedingungen

erfolgen wie in den Kriegsgefangenenlagern, d.h. mit einer kurzfristigen Anmeldung von nur wenigen Tagen und mit der Genehmigung, sich ohne Zeugen mit den Häftlingen zu unterhalten.

In den Monaten Januar und Februar besuchten die IKRK-Delegierten die « re-education centers » von Pleiku, Ban-Me-Thuot, Qui-Nhon und Nha Trang. In diesen vier Haftstätten erhielt der Delegationsleiter von den Provinzbehörden die Genehmigung, sich ohne Zeugen mit den Häftlingen zu unterhalten. Die Stellen in Saigon hatten noch keine grundsätzliche Antwort in dieser Beziehung erteilt, als im Anschluss an die Offensive vom 31. März die Besuche in den « re-education centers » von den vietnamesischen Behörden vorübergehend unterbrochen wurden. Später unterbreitete die Delegation den Behörden in Saigon ein neues Besuchsprogramm für die « re-education centers » — darunter das Landesgefängnis von Tan Hiep — und bat um die Genehmigung, sich ohne Zeugen mit den Häftlingen unterhalten zu können. Da die Behörden dieser Bitte nicht stattgaben, beschloss das IKRK, seine Besuche bei diesen Häftlingen einzustellen bis diese Einschränkung seiner Tätigkeit aufgehoben würde.

Sozialmedizinische Betreuung: Auf humanitärer Ebene wirkte sich die Offensive vom 31. März besonders durch eine Erhöhung der Zahl der Heimatvertriebenen aus. Die IKRK-Delegation in Saigon bot dem Roten Kreuz der Republik Vietnam seine Dienste an, besonders die seiner Ärzte. So besuchten Arztdelegierte des IKRK verschiedentlich zusammen mit der nationalen Gesellschaft die Heimatvertriebenen, besonders in Hue, Long Than und Danang. Das IKRK überreichte dem Roten Kreuz der Republik Vietnam eine Spende in Höhe von sFr. 50 000,— für diese Personen.

Die Arztdelegierten erteilten ferner wöchentlich Konsultationen in verschiedenen Waisenhäusern von Saigon und Umgebung. Medikamente sowie Reis und Möbel wurden rund zehn dieser Anstalten zur Verfügung gestellt.

Demokratische Republik Vietnam

Im April 1972 schickte das IKRK einen Brief an den Premierminister der Demokratischen Republik Vietnam, um sein Angebot

zu wiederholen, den Konfliktsopfern zu Hilfe zu kommen, und um seinem Wunsch Ausdruck zu geben, seine Tätigkeit im Rahmen der Genfer Abkommen auszuüben.

Gleichzeitig schrieb der Zentrale Suchdienst an das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam und bat um die Liste der in diesem Lande inhaftierten Gefangenen.

Was die Frage der Gefangenen anbetrifft, so hielt die Demokratische Republik Vietnam an ihrer Position fest, so wie sie im Tätigkeitsbericht 1970 auf den Seiten 44 und 45 dargelegt ist.

Im Juni teilte das IKRK den Behörden und dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam seinen Wunsch mit, den Opfern der Feindseligkeiten Hilfsgüter zur Verfügung zu stellen. Nachdem seine Vorschläge angenommen worden waren, schickte das IKRK im Laufe des zweiten Halbjahrs 1972 acht Sendungen auf dem Luftweg nach Hanoi, die insgesamt über 4 Tonnen Medikamente und Sanitätsmaterial darstellten und für das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam bestimmt waren.

Die oben erwähnten verschiedenen Probleme wurden ebenfalls mit den Vertretern der Demokratischen Republik Vietnam in Paris und Vientiane erörtert.

Provisorische Revolutionsregierung der Republik Südvietnam

Im April 1972 schickte das IKRK dem Aussenminister der Provisorischen Revolutionsregierung der Republik Südvietnam ein Schreiben wie jenes, das es zur gleichen Zeit an den Premierminister der Demokratischen Republik Vietnam (siehe oben) gesandt hatte.

Das IKRK hielt ferner seine Kontakte zu den Vertretern der Provisorischen Revolutionsregierung der Republik Südvietnam in Paris aufrecht.

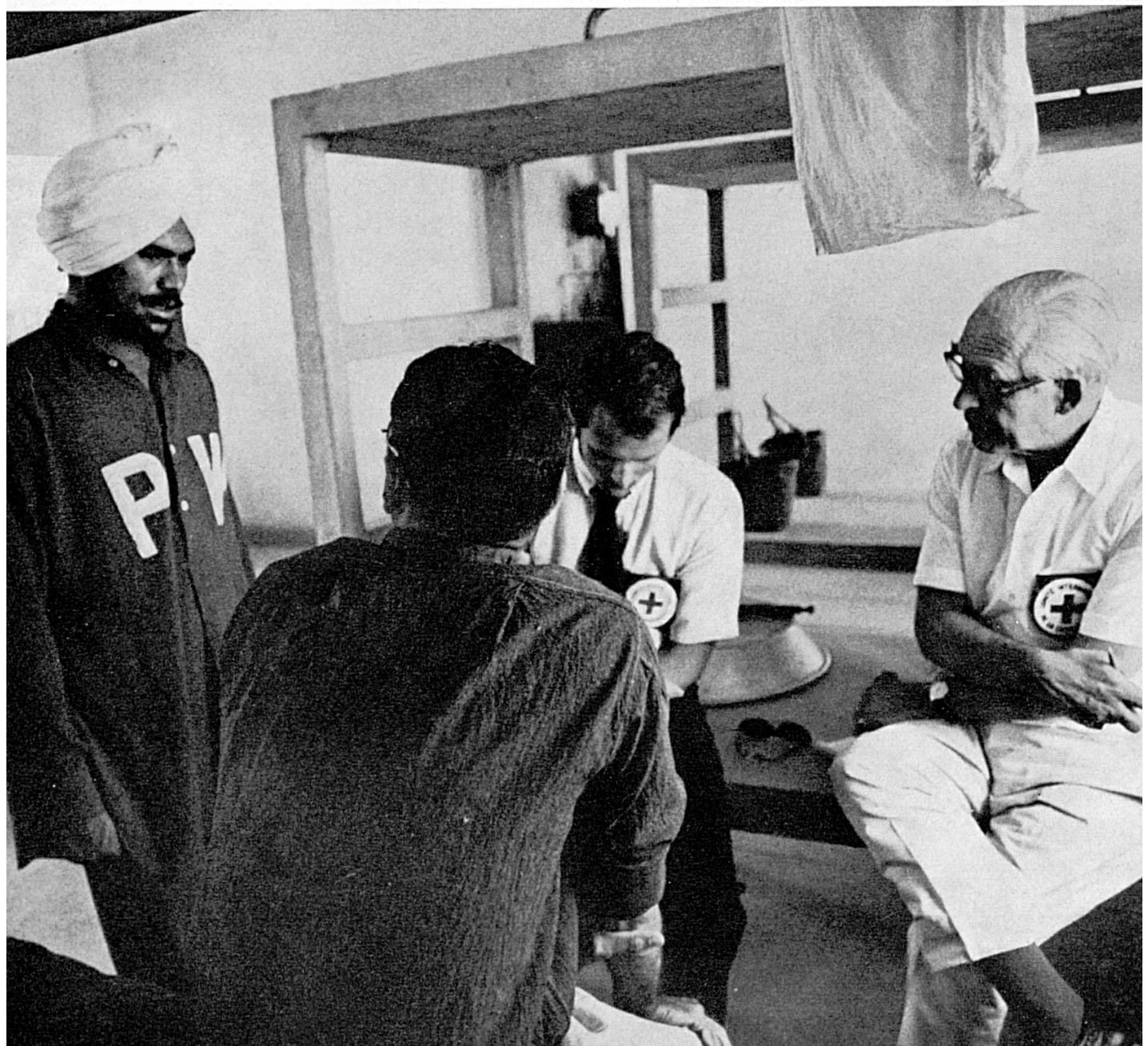
Königreich Laos

Im Berichtsjahr behielt das IKRK einen Delegierten in Vientiane bei, dem je nach den Umständen und besonders beim Besuch der Haftstätten ein Arztdelegierter zur Seite stand.

Ein Arztdelegierter des IKRK besucht ein Waisenhaus in Saigon.
Photo Barbey/IKRK



Pakistan: Gespräch unter vier Augen mit einem indischen Kriegsgefangenen.
Photo Kurz/IKRK



Kriegsgefangene: Am 25. Mai besuchten die IKRK-Delegierten das Gefängnis von Samkhe in Vientiane, wo sich 130 Kriegsgefangene befanden, an die Toilettenartikel verteilt wurden. Am 14. Juli fand ein zweiter Besuch statt.

Politische Häftlinge: Am 9. März und 15. Juli hatten die Delegierten zum Gefängnis von Chinaimo in Vientiane Zutritt, wo rund 50 politische Häftlinge interniert waren.

Die IKRK-Delegierten konnten sich ohne Zeugen mit den Kriegsgefangenen und politischen Häftlingen unterhalten. Dem Brauch gemäss wurden im Anschluss an diese Besuche Berichte verfasst, die vom IKRK an die Gewahrsamsbehörden weitergeleitet wurden.

Heimatvertriebene: Das IKRK entsprach einer Bitte der laotischen Regierung und beteiligte sich an den Transportkosten einer grösseren japanischen Spende von Kleidungsstücken von Bangkok nach Vientiane. Der Verteilungsplan wurde von der IKRK-Delegation in enger Zusammenarbeit mit dem laotischen Wohlfahrtsministerium und der japanischen Botschaft in Vientiane aufgestellt. Der Delegierte begab sich zu Beginn des Jahres in Begleitung von Vertretern des Ministeriums und der Botschaft nach Houeisai, Luang Prabang, Van Vieng und Pakse, um die Verteilung zu organisieren. Insgesamt 21 000 Heimatvertriebene erhielten Kleidungsstücke.

Im Mai verteilte der Delegierte in Zusammenarbeit mit dem Laotischen Roten Kreuz und dem Wohlfahrtsministerium 60 Tonnen Reis an 3000 Heimatvertriebene in der Ebene von Vientiane.

Kleidungsstücke und 30 Tonnen Saatgut wurden im Juni an 4200 Opfer der Überschwemmungen im Gebiet von Paksane verteilt. Der Delegierte verteilte ferner 5 Tonnen gesalzenen Fisch und 12 Tonnen Reis in den Dörfern, wo sich Personen befanden, die erst kürzlich heimatvertrieben worden waren.

Im zweiten Quartal des Berichtsjahrs gelangten noch 6 Tonnen Reis, 8 Tonnen Padek und 4 Tonnen Gewürze in der Ebene von Vientiane bzw. in Savannakhet zur Verteilung, ohne Berücksichtigung der Medikamente, die verschiedenen Wohlfahrtsverbänden für die Heimatvertriebenen in Champassack, Borikhane, Paksane und Luang Prabang und für die Leprakranken von Van Vieng und Pakse übergeben wurden.

Laotische Vaterländische Front

Das IKRK setzte seine Kontakte zur Laotischen Vaterländischen Front (Neo Lao Hakset) fort. Im Anschluss an die 1971 für die sich in den vom Pathet Lao kontrollierten Gebieten befindlichen Verwundeten, Kranken und die Zivilbevölkerung durchgeführten Sendungen schickte das IKRK im April auf dem Seeweg Medikamente und Chirurgentaschen (Gesamtgewicht: 1,3 Tonnen) an die Gesundheitsdienste des Pathet Lao nach Hanoi.

Im Juni gelangten 669 kg verschiedener pharmazeutischer Produkte auf dem Luftweg zum Versand. Im November schickte das IKRK dem Pathet Lao 2,7 Tonnen Schulmaterial.

Republik Khmer

Im Berichtsjahr behielt das IKRK seine Delegation in Pnom-Penh bei, die aus einem Delegationsleiter und einem Arztdelegierten besteht.

Der IKRK-Generaldelegierte für Asien und Ozeanien besuchte Pnom-Penh vom 25. bis 30. März. Bei dieser Gelegenheit führte er Gespräche mit Vertretern des Roten Kreuzes von Khmer und den Regierungsstellen.

Kriegsgefangene: Von Beginn des Jahres an wiederholte der Delegationsleiter in Pnom-Penh die Bemühungen des IKRK bei der Regierung der Republik Khmer, damit diese die Bestimmungen des III. Genfer Abkommens anwenden und den von den Streitkräften der Republik Khmer gefangengenommenen Kombattanten den Status von Kriegsgefangenen gewähren möge. Der Delegationsleiter bat die Regierung ebenfalls, ihm die Liste dieser Gefangenen und jene der Vermissten und sich vermutlich in Händen der gegnerischen Streitkräfte befindlichen Zivil- und Militärpersonen zuzustellen. Im Februar und im März setzte er sich für etwa zehn Gefangene ein, die von Militärgerichten zum Tode verurteilt worden waren und deren Strafe schliesslich in lebenslängliche Haft umgewandelt wurde.

Die Regierung der Republik Khmer teilte in einer Erklärung vom 29. März mit, dass die ausländischen Staatsangehörigen, die von den Behörden der Republik Khmer gefangengenommen wurden, von nun an als Kriegsgefangene behandelt würden. Alle bereits verurteilten Gefangenen würden begnadigt und in Aufnahmelagern interniert werden, wo ihnen eine dem III. Genfer Abkommen entsprechende Behandlung zuteil würde.

Marschall Lon Nol bestätigte diese Erklärung dem IKRK-Generaldelegierten für Asien und Ozeanien persönlich, als er ihn anlässlich seines Besuchs in Pnom-Penh empfing. Der Generaldelegierte hatte ferner Zutritt zum Zentralgefängnis, in dem sich die Kriegsgefangenen befanden. Er konnte sich mit neun Gefangenen unterhalten, von denen fünf zum Tode verurteilt worden waren, deren Strafe dann jedoch in lebenslängliche Haft umgewandelt wurde.

Im Juni bestätigte der Premierminister dem IKRK erneut, dass seine Regierung beabsichtige, sich an die Genfer Abkommen zu halten.

Im September veröffentlichte die Regierung der Republik Khmer ein Dekret («kret»), mit dem ein «Aufnahmelager für Kriegsgefangene» gegründet wurde. Da das Innenministerium mit der Errichtung dieses Lagers in Koh-Kong betraut worden war, stand der Delegationsleiter mit Vertretern dieses Ministeriums in Verbindung. Am Ende des Berichtsjahrs war die Errichtung dieses Lagers noch immer nicht abgeschlossen, und die Kriegsgefangenen waren nach wie vor im Zentralgefängnis von Pnom-Penh untergebracht. Die IKRK-Delegierten hatten keine Genehmigung erhalten, sie dort erneut zu besuchen.

Heimatvertriebene: Die IKRK-Delegation in der Republik Khmer setzte ihre Tätigkeit für die auf Grund der Feindseligkeiten Heimatvertriebenen fort. Sie führte einerseits mehrere Informationsmissionen ins Landesinnere durch — besonders nach Prey Veng, Svay Rieng, Kompong Cham, Preah Vihear und Battambang — in deren Verlauf sie die Flüchtlingslager und Krankenhäuser besuchte; sie erkundigte sich nach den Bedürfnissen und stellte, wenn nötig, Medikamente und Lebensmittel zur Verfügung. Ausserdem begab sich der Arztdelegierte zusammen mit dem ihm von den Gemeinde-

behörden zur Verfügung gestellten ambulanten Ärzteteam regelmässig in die 32 Aufnahmelager der Hauptstadt, um dort Konsultationen zu erteilen. Seine Tätigkeit konzentrierte sich jedoch hauptsächlich auf die drei grossen Lager, d.h. die von Chrui Changwar, Pochentong und Cao Dai, in denen sich 1800 bzw. 600 und 570 Personen befanden.

Der Arztdelegierte erteilte ebenfalls täglich Konsultationen im Ambulatorium des Roten Kreuzes der Republik Khmer, wo auch Medikamente verteilt wurden. Er besuchte regelmässig das Säuglingsheim von Kau Tonsay, in dem auch Waisenkinder aufgenommen werden, und das IKRK finanzierte den Krankenhausaufenthalt einiger dieser Kinder. Der Arztdelegierte hielt enge Kontakte zu den Fachleuten der Weltgesundheitsorganisation und den Ärzten der verschiedenen Krankenhäuser von Pnom-Penh aufrecht, welche Medikamente und Sanitätsmaterial erhielten.

Das IKRK schickte mehrmals Medikamente und Sanitätsmaterial nach Pnom-Penh, um diese verschiedenen Aufgaben erfolgreich durchführen zu können und den Anträgen der Behörden und des Roten Kreuzes der Republik Khmer stattzugeben. Ausserdem kaufte die Delegation an Ort und Stelle Medikamente, Lebensmittel und Decken.

In der Republik Khmer ansässige Vietnamesen: Das IKRK interessierte sich auch weiterhin für das Los der vietnamesischen Staatsangehörigen, die in Lagern untergebracht sind. Die Delegierten begaben sich nicht nur in das Lager von Cao Dai in Pnom-Penh, sondern auch verschiedentlich nach Battambang, um sich ein Bild über die Lage der etwa 4000 vietnamesischen Staatsangehörigen zu machen, die dort in drei Lagern untergebracht sind.

Königliche Regierung für die nationale Einheit Kambodschas (GRUNC)

Das IKRK hielt seine Beziehungen zur Königlichen Regierung für die nationale Einheit Kambodschas (GRUNC) aufrecht. Es hatte verschiedene Kontakte mit ihren Vertretern in Paris, denen es auf den neuesten Stand gebrachte Listen mit den Namen der

seit Beginn der Feindseligkeiten in Kambodscha vermissten Zivilpersonen und der amerikanischen Militärpersonen, von denen angenommen wird, dass sie von der Vereinigten Nationalen Front von Kampuchea (FUNK) gefangengehalten werden, zur Verfügung stellte. Das IKRK leitete ebenfalls die Briefe weiter, die ihm das Amerikanische Rote Kreuz für diese Personen geschickt hatte.

IM HINBLICK AUF EINE WAFFENRUHE IN INDOCHINA GETROFFENE MASSNAHMEN

Unmittelbar nachdem im Oktober der bevorstehende Abschluss einer Waffenruhe in Indochina, und besonders in Vietnam, bekannt wurde, beschlossen die Liga der Rotkreuzgesellschaften und einige nationale Gesellschaften, die Bemühungen der verschiedenen Rotkreuzstellen zu koordinieren, um ihre Ziele aufeinander abzustimmen und um so gut wie möglich auf die Aufgaben vorbereitet zu sein, die sich nach der Waffenruhe stellen würden.

Zunächst vertrauten das IKRK und die Liga dem Generalsekretär des Schwedischen Roten Kreuzes, Olof Stroh, die Aufgabe an, Kontakte zu den verschiedenen betroffenen Parteien herzustellen – Demokratische Republik Vietnam, Republik Vietnam, Provisorische Revolutionsregierung der Republik Südvietnam, Königliche Regierung von Laos, Laotische Vaterländische Front, Regierung der Republik Khmer und Königliche Regierung für die nationale Einheit Kambodschas –, um mit diesen ihre eventuellen Bedürfnisse und Wünsche im Falle einer Waffenruhe zu prüfen.

O. Stroh verfügte über eine Verbindungsgruppe – Verbindungsgruppe für Indochina genannt – um diese Aufgabe erfolgreich durchzuführen. Diese Gruppe setzte sich aus Mitarbeitern des IKRK, der Liga und verschiedener nationaler Gesellschaften zusammen. Das IKRK stellte der Verbindungsgruppe seine Räume und technischen Einrichtungen zur Verfügung.

Gleichzeitig fand am 3. November am Sitz des IKRK in Genf eine Informationstagung statt, zu der etwa 20 Sachverständige der nationalen Gesellschaften geladen waren.

Die Verbindungsgruppe für Indochina stellte zunächst Schätzungen über das Ausmass der ihr zufallenden Aufgaben an

— sowohl in bezug auf ihre Schutztätigkeit als auch auf dem Gebiet der Hilfsgüter — und in bezug auf Personenbestand, Material, Transportmittel und finanzielle Mittel. Die IKRK-Delegationen in Saigon, Vientiane und Pnom-Penh erhielten Anweisungen, sich bei den Behörden und den jeweiligen nationalen Gesellschaften nach den Bedürfnissen zu erkundigen, denen sich das Rote Kreuz im Falle einer Feuereinstellung gegenübersehen würde; gleichzeitig fanden Kontaktaufnahmen zu den Vertretern der Demokratischen Republik Vietnam, der Provisorischen Revolutionsregierung der Republik Südvietnam, der Laotischen Vaterländischen Front und der Königlichen Regierung für die nationale Einheit Kambodschas, namentlich in Vientiane und Paris, statt. Daher wurden hauptsächlich Programme für eine Wiedereingliederung der Heimatvertriebenen und für die Nachforschung nach Vermissten an die Verbindungsgruppe für Indochina weitergeleitet.

Vom 27. November bis 23. Dezember begab sich ein Sachbearbeiter des Zentralen Suchdienstes in Genf nach Saigon, Vientiane und Pnom-Penh, um den drei nationalen Rotkreuzgesellschaften bei der Einrichtung von Suchdienstbüros behilflich zu sein. Im Anschluss an seine Mission wurde je ein Fachmann des Zentralen Suchdienstes an die Rotkreuzgesellschaften der Demokratischen Republik Vietnam, des Königreichs Laos und der Republik Khmer entsandt, um ihnen auf diesem Gebiet beratend zur Seite zu stehen.

In einer zweiten Etappe schlossen das IKRK und die Liga am 8. Dezember folgende Vereinbarung über die internationale Hilfe des Roten Kreuzes in Indochina:

«... Im Hinblick auf eine Feuereinstellung in Vietnam und die späteren Phasen einer friedlichen Entwicklung in Indochina, erkennen das IKRK und die Liga die Notwendigkeit an, besonders durch einen gemeinsamen Aufruf, alle Hilfsquellen des Roten Kreuzes zu mobilisieren und ihre Verwendung zu koordinieren, um so wirksam wie möglich, Schutz und Hilfe für alle Bedürftigen zu gewährleisten.

Das IKRK und die Liga haben im Geiste ihres Abkommens von 1969 beschlossen, einen integrierten Generalstab aufzustellen, Aktionsgruppe für Indochina genannt (Indochina

Operational Group, IOG), welche sowohl für die Ausarbeitung als auch die Durchführung der Pläne verantwortlich sein wird.

Das IKRK und die Liga werden den Leiter dieser Gruppe und seinen Stellvertreter gemeinsam bestimmen. Der Leiter der Gruppe sucht sich seine Mitarbeiter unter den ihm vom IKRK, der Liga und den nationalen Gesellschaften zur Verfügung gestellten Personen aus... »

O. Stroh wurde zum Leiter dieser Gruppe ernannt und J. Ott zum Stellvertreter. Die Verbindungsgruppe für Indochina wurde zur Aktionsgruppe für Indochina. Am Ende des Berichtsjahres hatte die Gruppe auf dem Gebiet der Schutztätigkeit und der Hilfsgüter, des Personalbestands und der logistischen Infrastruktur usw. eine Planung durchgeführt, die so vollständig wie möglich war. Eine zweite Informationstagung fand diesbezüglich für die nationalen Gesellschaften und die freiwilligen Wohlfahrtsverbände am 17. Dezember am Sitz des IKRK statt.

Konflikt auf dem asiatischen Subkontinent

Auf dem asiatischen Subkontinent war das IKRK bemüht, den Kriegsgefangenen, Zivilinternierten und zivilen Minderheiten beider Parteien Schutz und Hilfe zukommen zu lassen. Daher richtete es in Islamabad, Neu Delhi und Dacca Delegationen ein. Am Ende des Berichtsjahrs bestand die IKRK-Delegation in Islamabad aus sieben Personen (1 Delegationsleiter, 3 Delegierte, 1 Delegierter des Zentralen Suchdienstes, 1 Verwalter und 1 Funker), diejenige in Neu Delhi aus 14 Personen (1 Delegationsleiter, 9 Delegierte, 1 Delegierter des Zentralen Suchdienstes, 2 Sekretärinnen und 1 Funker) und jene in Dacca aus 28 Personen (1 Delegationsleiter, 14 Delegierte, 1 Krankenschwester, 1 Delegierter des Zentralen Suchdienstes, 3 Sekretärinnen, 1 Buchhalter, 1 Verwalter und 6 Funker). Diese Zahlen verstehen sich ausschliesslich der Ortskräfte.

Der IKRK-Kommissar für die Tätigkeit auf dem asiatischen Subkontinent, Enrico Bignami, begab sich zweimal, d.h. vom 8. bis 20. Januar und vom 25. Februar bis 14. März, nach Islamabad, Neu

Delhi und Dacca, um mit den Regierungsstellen Pakistans, Indiens und des Bangla Desh verschiedene noch schwebende humanitäre Probleme zu erörtern.

Enrico Bignami wurde von Jean-Pierre Hocke abgelöst, der vom 4. bis 15. Juli eine neue Mission in diesen drei Ländern durchführte.

Vom 1. Dezember 1971 bis 18. April 1972 koordinierte das IKRK ferner die gemeinsam mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften in Bangla Desh geführte Hilfsaktion.

KRIEGSGEFANGENE UND ZIVILINTERNIERTE

Unmittelbar nach Ausbruch der Feindseligkeiten (3. bis 16. Dezember 1971) bestand eine der ersten Aufgaben der IKRK-Delegierten in Islamabad, Neu Delhi und Dacca darin, bei den zuständigen Stellen vorstellig zu werden, um die Kriegsgefangenenlisten zu bekommen und das Recht zu erhalten, diese Kriegsgefangenen zu besuchen und ihre Familienkorrespondenz weiterzuleiten.

Bangla Desh: Am 28. Dezember 1971 hatten sich die IKRK-Delegierten in Neu Delhi erstmals in ein Militärlazarett begeben, wo sie vier verwundete pakistanische Kriegsgefangene besuchten.

Zu jener Zeit befand sich der grösste Teil der pakistanischen Kriegsgefangenen (76 000) und Zivilinternierten (17 000) — insgesamt rund 93 000 Menschen — noch immer in Bangla Desh. In der Zeit zwischen ihrer Internierung in diesem Lande und ihrer Überführung nach Indien, d.h. von Ende Dezember 1971 bis 15. Januar 1972, erhielten die IKRK-Delegierten die Genehmigung, sie in den Durchgangslagern von Dacca, Chittagong und Sylhet zu besuchen.

Zahlreiche pakistanische Zivilpersonen, in erster Linie Frauen und Kinder, die völlig mittellos dastanden, waren in das Lager von Dacca geflüchtet. Die IKRK-Delegierten verteilten Gegenstände für den ersten dringenden Bedarf an diese Menschen, wie z.B. Kleidungsstücke, Decken, Seife, Kochtöpfe und Milchpulver. Ein Ärzteteam untersuchte die Kranken.

Auf Antrag der pakistanischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten führten die IKRK-Delegierten eine Suchaktion nach vermissten bzw. über das Land verstreuten Personen durch. Dank der Hilfe der indischen Streitkräfte und der örtlichen Freiwilligen wurden mehrere hundert Menschen gefunden und vor ihrer Überführung nach Indien mit ihren Angehörigen zusammengeführt.

Bei der Überführungsaktion nach Indien beteiligte sich das IKRK, indem es verletzte Kriegsgefangene und kranke Zivilpersonen, deren Gesundheitszustand einen langen Eisenbahn- und Schiffs-transport nicht erlaubt hätte, auf dem Luftwege transportierte. Es fanden insgesamt drei Flüge zwischen Dacca und Lucknow statt, mit denen 269 Personen transportiert wurden.

Im September teilte die Regierung von Bangla Desh dem IKRK jedoch mit, dass mehrere Dutzend von pakistanischen Kriegsgefangenen in verschiedenen Gefängnissen des Landes wieder gefunden worden waren. 56 von ihnen waren in das Zentralgefängnis von Dacca überführt worden, wo die IKRK-Delegierten sie bis Ende des Berichtsjahrs dreimal besuchten.

Dem Brauch gemäss wurden im Anschluss an diese Besuche Berichte verfasst, die das IKRK an die Gewahrsamsmacht und das Ursprungsland der Gefangenen weiterleitete. Die IKRK-Delegierten erkundigten sich bei den Gefangenen nach den Haftbedingungen; sie stellten die Weiterleitung ihrer Familienkorrespondenz sicher und sorgten dafür, dass die von den Angehörigen oder den nationalen Rotkreuzgesellschaften der Konfliktparteien für die Gefangenen zusammengestellten Pakete in ihren Besitz gelangten. Das soeben Gesagte gilt auch für die pakistanischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten in Indien sowie für die indischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten in Pakistan.

Indien: Am 4. Februar erteilte die indische Regierung dem IKRK die Genehmigung, die pakistanischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten zu besuchen. Die erste Besuchsreihe begann dann tatsächlich am 8. Februar und ging am 22. April zu Ende. Folgende Haftstätten wurden besucht: 50 über 14 verschiedene Orte im Gangestal verteilte Lager und 20 Krankenhäuser. Am Ende des Berichtsjahrs hatten die IKRK-Delegierten über 270 Haft-

stättenbesuche durchgeführt und sich durchschnittlich viermal in jede einzelne begeben.

Im Verlaufe ihrer Besuche beschäftigten sich die IKRK-Delegierten besonders mit dem Schicksal der Verwundeten und Kranken sowie der Zivilpersonen. Sie unternahmen eine Hilfsaktion für diese letzteren, indem sie Multivitamine und zusätzliche Nahrungsmittel an mehrere tausend Personen, besonders an alte Leute und Kinder, verteilten.

Vom März 1972 an führte die lange Gefangenschaft zu einer zunehmenden Spannung unter den pakistanischen Kriegsgefangenen. Die Folge hiervon waren Fluchtversuche und Unruhen, die besonders im März, Oktober und November in verschiedenen Lagern ausbrachen, und in deren Verlauf mehrere Dutzend Kriegsgefangene ums Leben kamen und andere verletzt wurden. Die IKRK-Delegierten begaben sich sofort an Ort und Stelle, und die Aussagen der Gefangenen und der für ihre Bewachung verantwortlichen Stellen bildeten Gegenstand von Berichten, die der Gewahrsamsmacht und den Behörden des Ursprungslands der Gefangenen zugestellt wurden.

Im Anschluss an diese Ereignisse protestierte die pakistanische Regierung und bat das IKRK, bei der indischen Regierung die notwendigen Schritte zu unternehmen, um eine Wiederholung solcher Vorgänge zu vermeiden und die Heimführung der sterblichen Überreste und der Verwundeten durchzusetzen. Das IKRK leitete diese Anträge an die indische Regierung weiter. Über die Ständige Mission Indiens in Genf und über seinen Delegationsleiter in Neu Delhi unternahm das IKRK ferner zahlreiche Schritte bei den indischen Behörden, um diese von seiner tiefen Besorgnis in Kenntnis zu setzen und sie zu bitten, verschiedene Sicherheitsmassnahmen, die u.a. die Ursache für die Zunahme der Spannung in den Lagern gewesen sein könnten, zu verschieben und entsprechende Anweisungen zu geben, um die Wiederholung solcher Ereignisse zu verhindern.

Pakistan: Die pakistanische Regierung erteilte den IKRK-Delegierten die Genehmigung, vom 4. Januar 1972 an die indischen Kriegsgefangenen zu besuchen. Die insgesamt 657 Gefangenen waren in zwei Lagern, d.h. in Rawalpindi und in Lyallpur, interniert,

während sich die Verwundeten in 6 Militärlazaretten befanden. Am 29. August wurde das Lager von Lyallpur geschlossen und alle gesunden Kriegsgefangenen im Lager von Rawalpindi zusammengebracht. Zwischen dem 4. Januar und dem 1. Dezember, dem Tage der allgemeinen Heimführung der indischen Kriegsgefangenen¹, führten die IKRK-Delegierten 34 Besuche in den oben genannten Haftstätten durch, wobei sie elfmal im Lager von Lyallpur waren. Die IKRK-Delegierten beschäftigten sich auch mit dem Schicksal von rund 270 indischen Zivilpersonen, die von den pakistanischen Streitkräften an der Westfront gefangengenommen und im Lager von Harrapa interniert waren. Sie besuchten sie insgesamt zweimal, und zwar im Juli und August².

Im Hinblick auf die Heimführung der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten unternommene Schritte: Gestützt auf Artikel 118 des III. Genfer Abkommens von 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen unternahm das IKRK mehrmals Schritte bei den betroffenen Regierungen und forderte sie zur Heimführung der Gefangenen auf. Ähnliche Bestimmungen gibt es für internierte Zivilpersonen im IV. Genfer Abkommen von 1949 (Artikel 133).

Das IKRK lenkte die Aufmerksamkeit der indischen Regierung durch eine Mitteilung vom 23. März 1972 auf diesen Punkt. Die Gewahrsamsmacht berief sich in ihrer Antwort vom 25. April darauf, dass sich die pakistanischen Militärpersonen dem gemeinsamen Kommando («Joint Command») der Streitkräfte von Bangla Desh und Indien ergeben hatten, und dass daher beide Länder über ihre Heimschaffung zu entscheiden hätten. Am 25. Mai richtete das IKRK erneut eine Mitteilung an die indische Regierung, in der es ausführte, dass das Bestehen eines gemeinsamen Kommandos eine Vereinbarung zwischen Indien und Bangla Desh darstelle, daher auch nur diese beiden Staaten betreffe und keinerlei Auswirkungen auf Indiens Verpflichtung haben könnte, die von Indien inhaftierten Kriegsgefangenen heimzuführen.

Bei der pakistanischen Regierung waren aufgrund von Artikel 118 ebenfalls Schritte in diesem Sinne unternommen worden. Sie repatriierte am 1. Dezember alle sich in ihrem Gewahrsam befind-

¹ und ² siehe nächste Seite.

lichen indischen Gefangenen (617), ausser einem, der sich gerade einem chirurgischen Eingriff hatte unterziehen müssen und der später nach Indien überführt wurde. Gleichzeitig repatriierte die indische Regierung 542 pakistanische Militärpersonen, die an der Westfront gefangenengenommen worden waren. Diese doppelte Heimführungsaktion fand am Grenzposten von Wagah in Anwesenheit von IKRK-Delegierten statt. Sie bildete den Abschluss der IKRK-Tätigkeit zugunsten der indischen Kriegsgefangenen in Pakistan, während jene für die rund 92 000 pakistanischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten in Indien fortgesetzt wurde.

Wie im Falle der für die Kriegsgefangenen unternommenen Schritte setzte sich das IKRK auch für die Freilassung und Heim-schaffung der Zivilinternierten bei den jeweiligen Regierungen ein.

Am 16. September führte die pakistanische Regierung in Wagah in Anwesenheit der IKRK-Delegierten die Überführung der 273 indischen Zivilinternierten aus dem Lager von Harrapa durch. Die indische Regierung repatriierte ihrerseits am 18. und 19. September rund 700 pakistanische Zivilpersonen, die von den indischen Streitkräften an der Westfront gefangegenommen worden waren.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass weder die indische noch die pakistanische Regierung der Besatzung der Handelsmarine, die von beiden Parteien gefangengehalten wurde, den Status von Kriegsgefangenen gewähren wollte, wozu diese gemäss Artikel 4 des III. Genfer Abkommens berechtigt gewesen wäre. Im Februar 1972 erhielten die IKRK-Delegierten in Indien die Genehmigung, den Mitgliedern einer pakistanischen Besatzung einen einzigen Besuch abzustatten. In Pakistan begannen die IKRK-Delegierten, die indischen Matrosen der Handelsmarine zu Beginn des Jahres 1973 zu besuchen.

Schwerverwundete Kriegsgefangene: Nach Einstellung der Feindseligkeiten und in Erwartung einer allgemeinen Heimführung machte das IKRK besonders auf das Schicksal der schwerverletzten und schwerkranken Kriegsgefangenen aufmerksam. So fanden vom 26. Februar bis Ende 1972 sechs Heimführungsaktionen statt, wodurch rund 600 pakistanische Gefangene (550 Militärpersonen und 41 Zivilisten) und etwa 40 verwundete und kranke

indische Gefangene in ihre jeweiligen Länder zurückkehren konnten. Diese Überführungen fanden mittels des dem IKRK von der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verfügung gestellten und in Bangla Desh stationierten Flugzeugs statt.

Da die indischen Streitkräfte im Verlaufe der Feindseligkeiten zahlreiche Mitglieder von Sanitätspersonal gefangen genommen hatten, intervenierte das IKRK ebenfalls bei der indischen Regierung, damit die Ärzte und Krankenpfleger, die den pakistanischen Kriegsgefangenen nicht zugeteilt wurden, gemäss Artikel 30 des III. Genfer Abkommens repatriiert würden. Am Ende des Berichtsjahres hatte die Gewahrsamsmacht es nicht für möglich gehalten, diesem Antrag stattzugeben.

ZIVILBEVÖLKERUNG

Das IKRK kümmerte sich nicht nur um die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, sondern auch um das Schicksal der Zivilbevölkerung, besonders der Minderheiten, in Pakistan und Bangla Desh.

Pakistan: *Bengalische Minderheiten:* Die IKRK-Delegierten setzten sich mit Genehmigung der pakistanischen Regierung mit den hauptsächlich in Hyderabad, Islamabad, Karatschi, Lahore, Peshawar und Rawalpindi niedergelassenen bengalischen Gemeinden in Verbindung, um sich ein Bild über ihre Lebensbedingungen sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch bezüglich ihrer Sicherheit zu machen. In Karatschi ist die bengalische Kolonie besonders zahlreich, und so schickte die IKRK-Delegation in Islamabad dreimal Delegierte in diese Stadt, die sich 7 bis 18 Tage lang in den verschiedenen, von Bengalen bewohnten Stadtteilen aufhielten.

Die in die pakistanischen Streitkräfte eingezogenen Militärpersonen bengalischer Herkunft waren entwaffnet und in Heimführungslagern zusammengefasst worden; das IKRK ersuchte daher um die Genehmigung, diese Lager zu besuchen. Die pakistanische Regierung erteilte ihr Einverständnis, und so besuchten die IKRK-Delegierten ab Mai rund 15 Heimführungslager, in denen sich mehrere tausend ledige Militärpersonen bengalischer Herkunft befanden. Sie begaben sich auch zu den verheirateten bengalischen

Militärpersonen, die mit ihren Familien in den ihnen zunächst zugeteilten Häusern lebten, die sich in verschiedenen Militärquartieren des Landes befanden.

Bangla Desh : a) *Hilfsgüteraktion:* Noch vor Beginn der Feindseligkeiten hatte das IKRK mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften eine gemeinsame Einsatzgruppe gebildet und Verbindung zu einer Reihe von Rotkreuzgesellschaften aufgenommen für den Fall, dass eine medizinische Aktion auf dem asiatischen Subkontinent plötzlich dringend notwendig würde.

Der Aufruf des IKRK verhallte nicht ungehört, und Ende Dezember 1971 landeten sechs Chirurgenteams, die vom Dänischen, vom Niederländischen, vom Norwegischen, vom Schwedischen und vom Schweizerischen Roten Kreuz entsandt worden waren, in Bangla Desh, um daselbst unter der Leitung des IKRK zu arbeiten. Diese insgesamt 45 Personen wurden auf die Krankenhäuser von Dacca, Chittagong, Sylhet, Mirzapur, Khulna und Chuadanga verteilt, wo sie bestrebt waren, sowohl den zivilen als auch den militärischen Opfern der Ereignisse zu helfen. Von Januar bis Mitte März, als sie aus Bangla Desh abberufen wurden, behandelten diese Ärzteteams täglich rund 1000 Fälle und führten insgesamt ungefähr 1000 chirurgische Eingriffe durch. Ausserdem impften sie Zehntausende von Menschen gegen Cholera und Masern.

Angesichts des Ausmasses der Bedürfnisse hielt das IKRK am 7. Januar in Genf eine Informationstagung ab, zu der die Vertreter der Liga sowie rund eines Dutzends der nationalen Rotkreuzgesellschaften geladen worden waren. Bei dieser Gelegenheit legte das IKRK einen Plan für die Hilfsaktion in Bangla Desh vor, der sich über drei Monate erstreckte und die Entsendung von sozialmedizinischen Teams sowie die Verteilung von Lebensmitteln an eine halbe Million Menschen vorsah.

Am 15. Januar unterbreitete Enrico Bignami, IKRK-Kommissar für die Tätigkeit auf dem asiatischen Subkontinent, der Regierung von Bangla Desh einen Aktionsplan, der gebilligt wurde.

Zur Ergänzung des mit der Regierung abgeschlossenen Abkommens unterzeichnete das IKRK am 24. Januar zusammen mit der in Entstehung begriffenen Rotkreuzgesellschaft von Bangla Desh eine Urkunde über die praktische Durchführung des Aktions-

plans. Er sollte es gestatten, den bedürftigsten Gruppen der Bevölkerung, ganz gleich ob es sich um Bengalen oder nicht handelte, ohne Unterschied zu helfen.

Unmittelbar nach Abschluss des Abkommens mit der Regierung von Bangla Desh richtete das IKRK einen Aufruf an die nationalen Gesellschaften, die Regierungen und an eine Reihe von Organisationen, um finanzielle Mittel, Lebensmittel, Medikamente, Decken, Transportmittel usw. zu erhalten. Die nationalen Gesellschaften wurden ferner gebeten, sozialmedizinische Teams zu entsenden.

Nach diesem Aufruf gingen beim IKRK Spenden im Werte von sFr. 37 468 000.— ein, davon sFr. 7 951 000.— in bar. Die Naturalspenden bestanden aus Gütern und Einrichtungen (hauptsächlich aus Medikamenten, Sanitätsmaterial, Lebensmitteln, Decken, Zelten, vorgefertigten Häusern, Krankenwagen, Motorbooten, Flugzeugen usw.).

Vom 1. Februar an und bis Mitte April waren unter dem Schutz des IKRK in Bangla Desh 14 sozialmedizinische Teams tätig; sie waren von den nationalen Rotkreuzgesellschaften der folgenden Länder entsandt worden: Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland¹, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweden, Schweiz und Spanien. Es handelte sich um etwa 160 Personen. Diese Teams wurden über das ganze Land verteilt, damit sie sowohl den zunächst nach Indien geflohenen und nun nach Bangla Desh zurückkehrenden Bengalen als auch den « nicht-einheimischen » Gemeinden und den 2000 pakistanischen Zivilpersonen, die in Bangla Desh geblieben waren, zu Hilfe kommen konnten.

Es gelangten insgesamt 10 000 Tonnen Hilfsgüter, wie Lebensmittel, Medikamente, Decken usw., zur Verteilung an die hilfsbedürftige Bevölkerung.

Die IKRK-Delegierten richteten elf Durchgangslager für die bengalischen Flüchtlinge ein, in denen insgesamt 987 000 Bengalen die Nacht verbrachten und eine Lebensmittelration für zwei Tage erhielten.

Ausser den sechs Chirurgenteams und den 14 sozialmedizinischen Teams arbeiteten 67 Rotkreuzdelegierte (die vom IKRK,

¹ Zwei Teams.

der Liga und den nationalen Gesellschaften entsandt worden waren) unter dem Schutz des IKRK in Bangla Desh, um die Hilfsaktion erfolgreich zu Ende zu führen.

Die dem IKRK zur Verfügung gestellten Hilfsgüter wurden entweder auf dem Luftweg nach Dacca oder Kalkutta geschickt, oder auf dem Seeweg nach Chittagong, Khulna oder Kalkutta, wo das IKRK seine Lager hatte. In Kalkutta wurde ein Büro des IKRK eingerichtet, um die im Transit in Kalkutta eingetroffene Ware auf dem Luftweg nach Dacca weiterzuleiten. Während man noch die Ankunft der auf dem Seeweg versandten Lebensmittel erwartete, wurde der grösste Teil der benötigten Lebensmittel an Ort und Stelle besorgt, da die Regierung von Bangla Desh und die UNROD (United Nations Relief Operation Dacca) ihren Lagern rund 7000 Tonnen Getreide entnommen hatten, um sie dem IKRK zur Verfügung zu stellen.

Das IKRK verfügte für den Transport der Hilfsgüter von Kalkutta nach Dacca und von Dacca ins Landesinnere, wo zahlreiche Brücken, Strassen und Eisenbahnlinien zerstört oder beschädigt waren, über zwei Flugzeuge vom Typ DC-6 (die die schweizerische Regierung zur Verfügung gestellt hatte), eine Maschine vom Typ Hercules (neuseeländische Regierung) und drei Hubschrauber (Regierungen Schwedens und der Bundesrepublik Deutschland über die nationalen Gesellschaften). Die Zahl der anderen Fahrzeuge wie Lastwagen, Jeeps, Landrovers, Krankenwagen usw. belief sich auf rund 150.

Am 8. März richtete das Rote Kreuz von Bangla Desh einen Brief an das IKRK und bat es, ihm die Kontrolle über die Hilfsaktion zu übertragen. Am 18. April unterzeichneten das IKRK und diese nationale Gesellschaft ein diesbezügliches Abkommen, mit dem das IKRK, nachdem es sich zuvor nach dem Willen der Spender erkundigt hatte, dem Roten Kreuz von Bangla Desh Hilfsgüter (Lebensmittel, Medikamente, Zelte, Decken), rund 50 Fahrzeuge, etwa 30 vorfabrizierte Häuser usw. im Gesamtwert von sFr. 4 833 000.— übergab.

Von nun an beschränkte sich das IKRK auf seine traditionelle Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen und zivilen Minderheiten.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass das IKRK und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft am 6. Dezember 1972 ein

Abkommen über die Lieferung von 18 543 Tonnen Weizenmehl für Bangla Desh unterzeichneten. Die Ware verliess Europa zwischen dem 21. Oktober und dem 30. Dezember 1972 mit Ziel Bangla Desh.

b) « *Nicht-einheimische* » *Gemeinden*: Das IKRK setzte sich auch in Bangla Desh für die « nicht-einheimischen » Gemeinden ein, so wie es dies in Pakistan zugunsten der Bengalen gemacht hatte. Seine Tätigkeit erstreckte sich auf zwei Ebenen : Schutz und Hilfe.

Aus diesem Grunde richtete das IKRK am 28. Dezember 1971 je eine Note an die Regierungen von Indien und Bangla Desh, um einen echten Schutz für die « nicht-einheimischen » Gemeinden im letzteren dieser beiden Länder zu erwirken. Am 1. Januar 1972 wurde die über diese Gemeinden verhängte Blockade aufgehoben, und rund ein Dutzend Delegierten-Teams des IKRK führten eine Umfrage über die Verpflegung und die sanitäre Lage dieser Gemeinden durch. Da Anzeichen für Cholera festgestellt wurden, nahmen die Ärzteteams des Roten Kreuzes eine allgemeine Impfung in den betroffenen Stadtteilen von Dacca vor. Lebensmittel und Medikamente wurden an die Bedürftigsten verteilt.

Anfang Februar waren die Delegierten-Teams des IKRK über alle Gebiete verteilt, wo sich « nicht-einheimische » Personen befanden. Ihre Zahl wurde auf etwa 700 000 geschätzt, wovon allein 300 000 in Dacca lebten und die anderen in Saidpur (200 000), Chittagong (50 000), Khulna (50 000) und Ishurdi und Rajshai (20 000). In verschiedenen anderen Bezirken gab es noch kleinere Gruppen. In einigen Kolonien wurden Büros des Zentralen Suchdienstes eingerichtet. Sie wurden einerseits mit der Weiterleitung der Familiennachrichten von und nach Pakistan betraut, andererseits mit der Aufgabe, Listen mit den Namen aller « nicht-einheimischen » Einwohner der Kolonien aufzustellen.

Die IKRK-Delegierten wurden mehrmals bei den Behörden von Bangla Desh vorstellig, damit alle notwendigen Massnahmen ergriffen würden, um die Sicherheit der « nicht-einheimischen » Bevölkerung zu gewährleisten. Sie unternahmen Schritte, als jenen dieser Personen, die eine Unterkunft besaßen, mit der Ausweisung gedroht wurde. Das Dazwischentreten der Delegierten

verhinderte im allgemeinen, zumindest vorübergehend, die Ausweisung. Die IKRK-Delegierten machten die Behörden ferner auf die Notwendigkeit aufmerksam, die « nicht-einheimischen » Gemeinden nach und nach in den Wirtschaftskreislauf des Landes einzubeziehen.

Was die Hilfe an die Bevölkerung anbetrifft, so verpflegten und betreuten die Rotkreuz-Teams im Rahmen der oben erwähnten Hilfsaktion ¹ mehr als 400 000 « Nicht-Einheimische ». Von Ende Januar an waren die Nahrungsmittelreserven und die Kaufkraft einer grossen Zahl dieser Menschen, die nun ohne Arbeit waren, nahezu völlig erschöpft.

Im Anschluss an die Hilfsaktion und bis zum Ende des Berichtsjahrs wurden weiterhin zusätzliche Lebensmittel, die dem IKRK und dem Roten Kreuz von Bangla Desh von der UNROD zur Verfügung gestellt worden waren, an die « nicht-einheimische » Bevölkerung verteilt.

Im Hinblick auf den nahen Monsun unterbreiteten die IKRK-Delegierten der Regierung von Bangla Desh im April ein Programm, das den Bau von Bambushütten für obdachlose Personen vorsah. Nachdem die Regierung dasselbe gebilligt und zu seiner Verwirklichung Gelände zur Verfügung gestellt hatte, begann diese Aktion Ende Mai und ging im August zu Ende. Sie ermöglichte es, 48 700 « nicht einheimischen » Personen im ganzen Lande eine Unterkunft zu finden (30 000 in Mohammedpur (Dacca), 1000 in Adamjee (Dacca), 2000 in Bogra, 4000 in Khulna, 8000 in Navabganj, 1700 in Saidpur und 2000 in Chittagong). Ab November wurde erneut mit dem Bau von mehreren tausend Unterkünften, namentlich in Mymensingh, begonnen.

Von September an bewilligte das IKRK rund 15 bengalischen Ärzten und Medizinstudenten, die in den Lagern der « nicht-einheimischen » Bevölkerung in Mohammedpur, Mirpur und Adamjee arbeiteten, ein monatliches Gehalt. Ausserdem wurden regelmässig Medikamente an die in den Kolonien befindlichen Ambulatorien und Krankenhäuser verteilt.

In seinem Bestreben, die wirtschaftliche Wiedereingliederung der « nicht-einheimischen » Bevölkerung zu fördern, lieferte das IKRK

¹ Siehe S. 56 dieses Berichts.

Nähmaschinen für die Einrichtung von Werkstätten. Es schloss ferner mit einem örtlichen Unternehmer einen Vertrag ab, dem es einen Kredit einräumte, damit er das notwendige Material kaufen konnte, um 525 «nicht-einheimischen» Schuhmachern Arbeit zu geben.

Gleichzeitig mit dieser Tätigkeit zugunsten der « nicht-einheimischen » Bevölkerung kümmerten sich die IKRK-Delegierten um rund 2000 pakistanische Zivilpersonen, die in Bangla Desh geblieben waren und von denen rund 1000 im « Rotkreuzlager Dogra » in Chittagong unter der Schirmherrschaft des IKRK untergebracht waren.

Massnahmen im Hinblick auf die Heimführung der Zivilbevölkerung der Konfliktparteien: Seit Beginn des Berichtsjahres unternahm das IKRK Schritte bei den Regierungen von Pakistan und Bangla Desh im Hinblick auf die Überführung der jeweiligen zivilen Minderheiten (d.h. Bengalen nach Pakistan und Pakistaner, bzw. gewisse andere « Nicht-Einheimische », nach Bangla Desh).

Im Januar richtete das IKRK eine Botschaft an die Regierungen von Pakistan und Bangla Desh, in welcher es den beiden Parteien namentlich vorschlug, feierlich zu erklären :

- dass sie bereit seien, die Überführung von Einzelpersonen und Familien, die eine solche wünschten, von einem Lande ins andere zu gestatten, zu erleichtern und durchzuführen, ohne jegliche Unterscheidung, und ohne dass die zum Bleiben entschlossenen Familienmitglieder darunter zu leiden hätten ;
- dass Massnahmen getroffen würden, damit die sich für die Ausreise entschliessenden Personen ihr Eigentum mitnehmen dürfen.

Das IKRK bot ferner gegebenenfalls seine Vermittlerdienste zur Erleichterung dieser Überführung an.

Als E. Bignami von Ende Februar bis Anfang März eine zweite Mission auf dem asiatischen Subkontinent durchführte, brachte er einen Abkommensentwurf über die Heimführung der zivilen Minderheiten der Konfliktparteien mit.

Obwohl die betreffenden Parteien ihr grundsätzliches Einverständnis zu einer solchen Heimführung gegeben hatten und in den darauffolgenden Wochen den Text des erwähnten Abkommens nach einigen Änderungen annahmen, wurde es immer offensichtlicher, dass eine allgemeine Heimführung der zivilen Minderheiten ebenso wie die Repatriierung der Kriegsgefangenen eng mit der Entwicklung der politischen Lage verknüpft waren.

Im Einsatzgebiet stellten die IKRK-Delegierten inzwischen jedoch Listen mit den Namen jener Personen auf, die aus humanitären Gründen dringend zu repatriieren waren, und sie bemühten sich, einen ersten Transport von je 1000 Personen jeder Partei zusammenzustellen.

In Anbetracht der schwierigen Lage, in der sich die meisten Zivilpersonen in den drei Ländern des asiatischen Subkontinents befanden, wiederholte das IKRK im Juni seine Schritte bei den Regierungen von Pakistan und Bangla Desh und forderte sie auf, die Heimführung einer Reihe von Personengruppen durchzuführen, die zur Abreise bereit seien und deren Namenslisten den Regierungen von Pakistan und Bangla Desh bereits vorgelegt worden waren. Im gleichen Geiste schlug das IKRK Indien die Heimführung der pakistanischen Zivilinternierten vor, die am härtesten betroffen waren.

Dieses Problem wurde ebenfalls im Laufe eines Gesprächs erörtert, das der Präsident des IKRK, Marcel A. Naville, mit dem Premierminister von Bangla Desh, Scheich Mujibur Rahman, am 1. September in Genf führte.

Am Ende des Berichtsjahres erklärte sich die pakistanische Regierung mit der Ausreise von 15 000 Bengalen nach Bangla Desh einverstanden; gleichzeitig bot die indische Regierung an, 6000 Pakistaner, in der Hauptsache Frauen und Kinder, zu repatriieren. Wenn 1972 auch keine allgemeine Heimführungsaktion der zivilen Minderheiten der Konfliktparteien zustandekam, so fanden doch eine Reihe von kleineren Heimführungsaktionen unter dem Schutz des IKRK statt.

Auf Seite 60 dieses Berichts haben wir bereits erwähnt, dass Mitte September am Grenzposten von Wagah Heimführungsaktionen stattfanden, die mehreren hundert pakistanischen und indischen Zivilinternierten gestatteten, in ihre jeweiligen Länder zurück-

zukehren. Vom 7. bis 11. November wurden 184 pakistanische Zivilinternierte aus Indien sowie schwerverletzte Kriegsgefangene mit dem dem IKRK zur Verfügung gestellten Flugzeug repatriert.

Wenige Tage später brachte dasselbe rund 160 bengalische Pilger nach Bangla Desh zurück, die in Pakistan blockiert gewesen waren, und 7 pakistanische Waisenkinder kehrten auf dieselbe Weise in ihr Land heim.

Im Februar, Juli und Dezember führte das IKRK die Heimführung von rund 420 in Indien und Bangla Desh befindlichen afghanischen Staatsbürgern auf dem Luftwege durch.

POLITISCHE HÄFTLINGE

Bangla Desh: Im Januar und Februar 1972 besuchten die IKRK-Delegierten rund 15 Gefängnisse im Landesinnern. Bei dieser Gelegenheit trafen sie mit etwa 14 000 Häftlingen zusammen (darunter 4000 bis 5000 « Nicht-Einheimische »), an die sie Medikamente, Lebensmittel und Decken verteilten. Diese Besuche wurden jedoch auf Beschluss der Behörden in Dacca unterbrochen.

Pakistan: Die IKRK-Delegierten in Islamabad erhielten die grundsätzliche Genehmigung, gewisse Gruppen der bengalischen Häftlinge Ende 1972 zu besuchen.

ZENTRALER SUCHDIENST

Im Rahmen des Konflikts auf dem asiatischen Subkontinent, leitete der Zentrale Suchdienst 5 Millionen Mitteilungen der indischen und pakistanischen Kriegsgefangenen an ihre jeweiligen Familien in Indien und Pakistan weiter; 1,5 Millionen Familienmitteilungen wurden zwischen der Zivilbevölkerung von Pakistan und Bangla Desh ausgetauscht. Der Suchdienst erhielt 6000 Nachforschungsaufträge nach vermissten Zivil- oder Militärpersonen, von denen 3000 ausfindig gemacht werden konnten.

Der Zentrale Suchdienst in Genf erhöhte seinen Personalbestand um zehn Personen, um seine verschiedenen Aufgaben, wie beispielsweise die Erfassung der pakistanischen und indischen

Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, erfolgreich durchführen zu können — allein die Kartei für den asiatischen Subkontinent enthält über 3000 Karteikarten. Der Zentrale Suchdienst entsandte ferner Sachbearbeiter in die in Islamabad, Neu Delhi und Dacca eröffneten Suchdienstbüros, welche einschliesslich zahlreicher Ortskräfte jeweils bis zu 5, 10 und 50 Personen beschäftigten.

Indonesien

Von Beginn des Berichtsjahres an unternahm das IKRK Schritte bei der indonesischen Regierung, um neue Besuchsreihen in den Haftstätten durchführen zu können¹. Die indonesische Regierung erklärte, sie würde es vorziehen, wenn diese Besuche aus technischen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden würden.

Malaysia

Haftstättenbesuche: Vom 3. bis 23. April schickte das IKRK den Delegierten Bernard Daniel nach Malaysia. Nachdem dieser die Genehmigung der zuständigen Stellen erhalten hatte, besuchte er sechs Haftstätten: die Untersuchungsgefängnisse von Kuching (Sarawak), Kota Kinabalu (Sabah), Muar (Johar), Taiping (im Staate Perak), Batu Gajah (im Staate Perak) und das «Rehabilitationslager» auf der Insel Jerjak im Staate Penang, wo er insgesamt über 1940 politische Häftlinge sah. Dem Brauch gemäss wurden die Besuchsberichte an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

Einrichtung einer Regionaldelegation: Am Ende des Berichtsjahres suchte das IKRK bei der Regierung von Malaysia um die Genehmigung nach, eine Regionaldelegation in Kuala Lumpur einzurichten. Die Regierung erklärte sich mit der Einrichtung dieser Delegation einverstanden, welche ausser für Malaysia noch für Singapur, Indonesien, die Philippinen, Thailand und Birma zuständig sein wird. Der Delegierte B. Daniel, der sich zu diesem

¹ Siehe Tätigkeitsbericht 1971, S. 30.

Zweck an Ort und Stelle begeben hatte, ergriff die Gelegenheit seines Aufenthalts in Malaysia, um an einem Informationslehrgang des Jugendrotkreuzes teilzunehmen, der von den Rotkreuzgesellschaften von Malaysia und Singapur gemeinsam in Kota Kuala Bahru (im Staate Selangor) vom 26. November bis 2. Dezember organisiert worden war. Bei dieser Gelegenheit hielt er einen Vortrag über die Organisation des IKRK und seine Tätigkeit.

Philippinen

Im Mai besuchte B. Daniel auf einer Mission die Philippinen. Zunächst nahm er an einem Seminar («Disaster Preparedness and Relief Assistance Institute») teil, das das Philippinische Rote Kreuz in Zusammenarbeit mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften für die nationalen Gesellschaften Asiens und des Pazifiks veranstaltet hatte. Dort hielt er einen Vortrag über die Hilfe an Opfer bewaffneter internationaler und nicht-internationaler Konflikte.

Der Delegierte nutzte die Gelegenheit seines Besuchs auf den Philippinen, um verschiedene Gespräche mit den Regierungsstellen zu führen. Er erhielt die Genehmigung, das Lager von Crame zu besuchen, in dem sich 22 politische Häftlinge befanden, mit denen er sich ohne Zeugen unterhalten konnte. Abschliessend begab sich B. Daniel auf die Insel Mindanao im Süden des Landes, wo es zwischen den christlichen und mohammedanischen Gemeinden zu Unruhen gekommen war.

Singapur

Das IKRK entsandte einen Delegierten nach Singapur, der vom 7. bis 14. April an einem Regionalseminar des Roten Kreuzes, dem «International Friendship and Training Camp for the Red Cross Volunteers from Indonesia, Malaysia, Thailand and Singapore», teilnahm.

Europa

Der Generaldelegierte für Europa und Nordamerika, Melchior Borsinger, nahm an der Regierungsexpertenkonferenz des Roten